



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2018/0157

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 30. September 2018, im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Apfelfest"**

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss

03.07.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

12.07.2018 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des LÖG NRW beschlossen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus. Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird allein auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt.

Nach dieser Vorschrift ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Erste Konkretisierungen dieses Sachgrunds hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) anlässlich geplanter Verkaufsöffnungen in Kreuztal und Remscheid vorgelegt. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

Eine pauschale Berufung auf diesen Sachgrund des „Zusammenhangs“ sei nicht ausreichend. Die Kommune müsse sich Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses hat am 8. Mai 2018 eine „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ vorgelegt. Sie wird dieser Vorlage zur Information beigegeben (siehe Anlage 1).

Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen. Zum Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird unter anderem zur Vermutungsregel ausgeführt. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2018 beantragt der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, 30. September 2018 aus Anlass des „Apfelfestes“. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen, welche dieser Vorlage vollständig beigefügt sind (siehe Anlage 2).

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Prognose aufgrund von Erhebungen zu vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit. Sie stützt sich in erster Linie auf die Erhebungen, wie sie bereits zur Vorbereitung des verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des „Aktivfestes“ im März 2017 vom Gewerbeverein durchgeführt wurden. Die hinreichende Vergleichbarkeit des „Aktivfestes“ und des „Apfelfestes“ ist aus Sicht der Verwaltung gegeben. Wie der Anlage zu entnehmen und wie auch aus den vergangenen Veranstaltungen empirisch bekannt ist, sind Art und Umfang des Angebotes und damit die Attraktivität beider Veranstaltungen sehr ähnlich. Auch besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Zahl der an den jeweiligen Sonntagen zu erwartenden Ladenbesucherinnen und Ladenbesucher mehr als unerheblich abweicht. Die Daten können daher entsprechend herangezogen werden.

Das „Apfelfest“ wird seit mehreren Jahren ausgerichtet und wird insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität des „Apfelfestes“ beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Apfelfest“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe im Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das „Apfelfest“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum nach derzeitigem Stand im Jahr 2018 lediglich an 3 Sonntagen geöffnet haben werden, was den Ausnahmecharakter der Verkaufsöffnung zusätzlich unterstreicht.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,

- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Die Ladenöffnung soll räumlich auf diese Bereiche beschränkt werden. Sie gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den genannten Straßenzügen angrenzen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 1. Juni 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie an die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Juni 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist darauf hin, dass die Ladenöffnung im engen räumlichen Bezug zum konkreten Anlass stehen muss, welcher die Ladenöffnung veranlasst (aufgrund einer hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidung durch aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 30. April 2018).
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Die Handwerkskammer Münster äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Apfelfest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Anwendungshilfe
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen Industrie- und Handelskammer Münster, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und Handwerkskammer Münster
4. Ordnungsbehördliche Verordnung